

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Beitrag von Teichanlagen für Artenvielfalt und Wassermanagement

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 20.07.2021 - Drs. 18/9716 an die Staatskanzlei übersandt am 21.07.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 02.09.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Teichanlagen und fischereiliche Staugewässer bieten für zahlreiche Arten Lebensraum und Nahrungsgrundlagen. Die Teichwirtschaften leisten zudem einen wichtigen Beitrag zu Wasserrückhalt und Grundwasserneubildung. Die Auswirkungen des Klimawandels mit veränderten Niederschlagsmustern, häufigeren Trockenperioden und potenziell sinkenden Grundwasserpegeln betreffen auch die Teichwirtschaft.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Themen Wasserverfügbarkeit und Wassermengenmanagement sind eine ständige Aufgabe der niedersächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Es ist aber inzwischen deutlich geworden, dass insbesondere die Neuordnung der bisherigen Nutzungen erhebliche strategische Überlegungen und Investitionen erfordert. Neben Änderungen der Infrastruktur im Bereich der Trinkwasserversorgung, die im landesweiten Wasserversorgungskonzept herausgearbeitet werden, werden verschiedene Maßnahmen notwendig werden, die der Landwirtschaft, dem Gewerbe und der Industrie sowie der Ökologie dienen. Dazu gehören insbesondere neue Be- und Entwässerungsstrukturen einschließlich gegebenenfalls neu zu bauender Wasserrückhaltebecken sowie Niedrigwasseraufhöhung.

Im Jahr 2020 wurden gezielt Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten des Wassermengenmanagements bereitgestellt, mit denen vor allem die Entwicklung regionaler Konzepte zur Anpassung der Wasserbewirtschaftung an den Klimawandel gefördert werden. Weitere Mittel bis zu einem Gesamtbetrag von 32 Millionen Euro stehen für regionale Wasserversorgungs- und Wassermengenmanagementkonzepte sowie entsprechende Datenerhebungen und Investitionen zur Umsetzung der Konzepte zur Verfügung. Eine Förderrichtlinie wird zurzeit erarbeitet. Mit Bewilligungen ist ab dem Jahr 2022 zu rechnen.

Teichwirtschaften sind naturschutzfachlich von Bedeutung. So haben sich in einigen Teichanlagen, welche in FFH-Gebieten liegen, aufgrund einer extensiven Nutzung naturschutzfachlich wertvolle Bereiche mit dem Lebensraumtyp (LRT) 3130 „Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation“ ausbilden können. Ihr längerfristiger Erhalt ist davon abhängig, ob die benötigten Standortbedingungen, herbeigeführt durch eine extensive Bewirtschaftung, für den Lebensraumtyp erhalten werden können. Sowohl eine Intensivierung als auch eine Aufgabe der Bewirtschaftung hätte zur Folge, dass diese naturschutzfachlich wertvollen Bereiche verschwinden. Um dieser negativen Entwicklung aktiv entgegenzusteuern, wird an einem Konzept zur Honorierung der hier erforderlichen naturschutzfachlichen Leistungen gearbeitet.

1. Warum sind die Fischerei- und Anglerverbände und insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Teichwirtschaft nicht an der Steuerungsgruppe und den Arbeitsgruppen für das niedersächsische Wasserversorgungskonzept beteiligt¹?

Die bisher an der Erarbeitung des niedersächsischen Wasserversorgungskonzeptes beteiligten Akteure setzen sich zusammen aus Vertretern der Wasserwirtschaftsverwaltung einerseits und Vertretern der wesentlichen Nutzergruppen der Ressource Grundwasser (öffentliche Wasserversorgung, Landwirtschaft und Industrie) auf der anderen Seite (für detailliertere Angaben vgl. hierzu Antwort des Umweltministeriums in Drucksache 18/7732).

Das Konzept dient der Zielstellung der langfristigen Sicherstellung der niedersächsischen Wasserversorgung. Im Rahmen des Konzeptes wird hierbei vor allem das Grundwasser als maßgebliche Ressource für die öffentliche Wasserversorgung in Niedersachsen betrachtet.

Eine zielgerichtete Einbindung von weiteren Stakeholdern und Fachvertretern auf Basis der bisher erarbeiteten Ergebnisse für die nun anstehende Identifizierung von Handlungsbedarfen und die Ermittlung von Maßnahmenoptionen wird derzeit diskutiert.

2. Vor dem Hintergrund, dass der Grundwasserstand eine wichtige ökologische Funktion für Oberflächengewässer und grundwasserabhängige Landökosysteme hat: Warum sind die Umweltverbände nicht an der Steuerungsgruppe und den Arbeitsgruppen für das niedersächsische Wasserversorgungskonzept beteiligt?

Gegenstand der bisherigen Projektphasen waren die rein fachliche Erarbeitung der Bestandssituation der niedersächsischen Wasserversorgung und eine Abschätzung von künftigen Bedarfen der wesentlichen Nutzergruppen sowie der künftig hierfür zur Verfügung stehenden Grundwasserressource. Hieraus können der bestehende Nutzungsdruck sowie eine zeitliche Veränderung des Nutzungsdruckes auf die Ressource Grundwasser abgeleitet werden.

Grundwasserstände fließen hingegen aktuell nicht als Datengrundlage in das Wasserversorgungskonzept ein. Veränderungen von Grundwasserständen durch Einzelvorhaben und die damit verbundenen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und grundwasserabhängige Landökosysteme sind in wasserrechtlichen Einzelverfahren zu betrachten.

Beabsichtigt ist, die Umweltverbände auf Basis der bisherigen Arbeitsergebnisse bei den nun anstehenden Projektphasen der Identifizierung von Handlungsbedarfen und der Sammlung von Maßnahmenoptionen einzubeziehen.

3. Inwiefern werden die Fischerei- und Anglerverbände und insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Teichwirtschaft an der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ beteiligt? Falls nein, bitte begründen.

In der Erarbeitung der Maßnahmen des Niedersächsischen Weges war stellvertretend der Landesfischerei Verband Weser-Ems e. V. in der AG Wasser eingebunden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt landesweit und in unterschiedlichen Formen der Kooperation.

4. Welche Maßnahmen und Fördermöglichkeiten sieht der „Niedersächsische Weg“ vor, um die Artenvielfalt an Teichanlagen und Stillgewässern zu stärken?

Das Land strebt an, auf allen landeseigenen stehenden Gewässern eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung zu etablieren. Dabei soll insbesondere die Vereinbarkeit der fischereilichen Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes im Mittelpunkt stehen. Es erfolgt eine entsprechend den Schutz- und Erhaltungszielen örtlich und zeitlich angepasste Fischerei, die u. a. den Einsatz vogel- und otterschonender Fischereipraktiken vorsieht. In Bezug auf die Stellnetzfisherei am Steinhuder Meer wird eine Begleituntersuchung durchgeführt, um das Risiko ungewollter Beifänge (u. a. hier: Tauchvögel)

¹ Vgl. Antwort des Umweltministeriums in Drucksache 18/7732

abschätzen zu können und gegebenenfalls Empfehlungen für eine nachhaltige fischereiliche Nutzung abzuleiten. Das Land wird prüfen, inwieweit sich im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Seenfischerei die Gefährdung von Nicht-Zielarten (unerwünschter Beifang) weiter minimieren lässt. Ziel des Landes ist der Erhalt der traditionellen Fischerei auf den landeseigenen Gewässern und der Schutz der Gewässerlebensräume einschließlich der dort auftretenden schutzwürdigen Lebensgemeinschaften (s. Entschließungsantrag Drs. 18/4282). Die Fischerei auf den landeseigenen Gewässern soll bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Erreichen naturschutzrechtlich gebotener Schutz- und Erhaltungsziele unterstützt werden.

Spezielle Maßnahmen und Fördermöglichkeiten zur Förderung der Artenvielfalt an Erwerbsteichwirtschaften sind im Rahmen des Niedersächsischen Weges nicht vorgesehen. Es erfolgt eine Förderung von „Umweltleistungen in der Karpfenteichwirtschaft“ im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) (s. Antwort zu der Frage 8). Darüber hinaus befinden sich Vertragsnaturschutzkonzepte in Vorbereitung.

5. Inwiefern haben Teichwirtschaften einen Anspruch auf Erschwernisausgleich oder die Möglichkeit für Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf ihren Flächen im Zuge der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“?

Es besteht kein Anspruch für Teichwirtschaften auf den Erschwernisausgleich. Auch ist eine Förderrichtlinie zur Entschädigung eines naturschutzfachlich begründeten Mehraufwandes oder verminderter Erträge ungeeignet. Ebenso ist keine Finanzierung über den Niedersächsischen Weg vorgesehen. Stattdessen wird eine gemeinsame Förderung seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) von Maßnahmen in Teichwirtschaften angestrebt (vgl. Antwort zu der Frage 4).

6. Inwiefern plant die Landesregierung ein Pflege- und Vertragsnaturschutzkonzept für Teichwirtschaften? Wenn ja:

a) Auf welche Zielgruppen richtet sich dieses?

Das Konzept richtet sich sowohl an private Bewirtschafter und Eigentümer von Erwerbs- als auch von Nichterwerbsteichwirtschaften im Bereich der Karpfenteichbewirtschaftung. Es sollen ausschließlich naturschutzfachliche Leistungen von Teichwirtschaften finanziert werden, welche in Natura 2000-Gebieten liegen und wertbestimmende LRT (hier: LRT 3130 „Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation“), einschließlich des wertbestimmenden Artinventars, aufweisen.

b) Wie ist der Zeitplan?

Das Konzept soll bis Ende des Jahres 2021 fertiggestellt werden und danach in die Umsetzung gehen.

c) Welche Verbände und weitere Akteure werden an der Erstellung beteiligt?

Bisher wurden in Abstimmung des ML und des MU zur Erarbeitung der Grundlagen der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und die unteren Naturschutzbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich von Schutzgebietsregelungen betroffene Teichwirtschaften liegen, beteiligt. Es ist beabsichtigt, in die weitere Ausgestaltung des Konzeptes Vertreter des Landesfischereiverbandes Niedersachsen e. V. einzubeziehen.

d) Welche Inhalte soll dies enthalten?

Das Konzept umfasst ausschließlich naturschutzfachliche Leistungen, die über die gute fachliche Praxis und die Umweltleistungen des derzeitigen EMFF hinaus geleistet werden. Explizit handelt es sich hierbei um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes, die sich aus den naturschutzfachlichen Anforderungen (Managementplanung) herleiten lassen, und/oder um freiwillige Leistungen, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht.

e) Inwiefern umfassen die Inhalte auch Aspekte des Wassermanagements?

Die Inhalte basieren auf naturschutzfachlichen Erkenntnissen und sollen einen Beitrag zum Erhalt und der Entwicklung von bestimmten Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten leisten. Aspekte des Wassermanagements bildeten bei der Ausgestaltung der Inhalte bisher keinen Fokus.

f) Welcher Finanzrahmen ist über welchen Zeitraum vorgesehen?

Die Finanzierung der hier erforderlichen naturschutzfachlichen Leistungen ist mittelfristig sichergestellt. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind bereits im Haushalt ab 2021 bis 2023 eingestellt (150 000 Euro Landesmittel je Haushaltsjahr). Diese mittelfristige Finanzierung soll in eine fortlaufende Finanzierung übergehen.

7. Wie wird die Landesregierung das Potenzial der Teichwirtschaften für ein nachhaltiges Wassermanagement nutzen?

Inwieweit Teichwirtschaften im Rahmen von regionalen Konzepten zum Wassermengenmanagement in die Betrachtung einbezogen werden sollen, ist im Einzelfall zu entscheiden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Teichwirtschaften künftig über EU-Fördermittel verstärkt zu unterstützen, und inwiefern ist dies geplant?

Eine Förderung von Konzepten und Umsetzungsmaßnahmen zum Wassermengenmanagement aus EU-Mitteln ist nicht geplant. Es stehen jedoch Landesmittel zur Verfügung. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Derzeit können im EMFF für die Anwendung von Produktionsmethoden der Aquakultur, die zum Erhalt und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung der Natur beitragen, Ausgleichszahlungen gewährt werden (Laufzeit der Maßnahme „Umweltleistungen der Karpfenteichwirtschaft“: 2017 - 2022).

Gefördert werden Umweltleistungen der Karpfenteichwirtschaft, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen. In diesem Rahmen werden Ausgleichszahlungen nach VO (EU) Nr. 508/2014 (EMFF-VO) Art. 54 Abs. 1 c) gewährt.

Eine Fortführung dieser Maßnahme ist seitens der Landesregierung im Rahmen des Folgefonds EM-FAF beabsichtigt. Die für die Festlegung der zukünftigen Förderbedingungen erforderlichen (rechtlichen) Voraussetzungen sind noch zu schaffen.